

Änderungen 2026

1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV

1.1 Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Auf die an die Arbeitnehmenden ausgerichteten Löhne sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge in der Höhe von 10,6 % zu erheben; die ALV-Beitragspflicht beträgt weiterhin 2,2 % für ein Einkommen bis CHF 148'200.

1.2 Geringfügige Einkommen - Ausnahmen

In der AHV gilt für Personen, die nur sporadisch einer gering bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Beitragsbefreiung. Wer weniger als CHF 2'500 pro Kalenderjahr und Arbeitgeber verdient, ist nicht beitragspflichtig. Allerdings gibt es Branchen, in denen Versicherte ihr Einkommen mit vielen kurzen Arbeitseinsätzen bei verschiedenen Arbeitgebern verdienen. Davon betroffen sind insbesondere Haushaltshilfen oder Beschäftigte im Kultur- und Medienbereich. Deshalb gibt es in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVM) eine Liste von Branchen, die explizit nicht unter die Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne fallen. Die Liste wird nun aktualisiert und mit den Unternehmen der Kategorien Design, Museen, Medien und Chöre ergänzt.

1.3 Selbstständigerwerbende – Verzugszins bei Unternehmensliquidation

Selbstständigerwerbende melden der Ausgleichskasse ihr voraussichtliches Einkommen des laufenden Beitragsjahres. Auf dieser Basis erhebt die Ausgleichskasse Akontobräge. Eine definitive Beitragsabrechnung kann erst später erfolgen, wenn die Steuerbehörde das Einkommen der Selbstständigen festgelegt und der Ausgleichskasse mitgeteilt hat. Grundsätzlich erhebt die AHV einen Verzugszins, wenn die geleisteten Akonto-beiträge mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen. Die Versicherten haben jedoch ein Jahr Zeit, um ihre Beitragserklärung zu korrigieren. Löst eine selbstständigerwerbende Person ihr Unternehmen auf und erzielt dabei einen Liquidationsgewinn, so untersteht auch dieser der Beitragspflicht. Weil die Höhe des Liquidationsgewinns schwer vorhersehbar ist, liegt die Differenz zu den bereits bezahlten Akontobei-trägen oftmals deutlich über 25 Prozent, was zu hohen Verzugszinsen führen kann. Um das zu vermeiden, haben Selbstständigerwerbende künftig ein Jahr Zeit, der Ausgleichskasse den erzielten Liquidationsgewinn zu melden. Dadurch bezahlen sie keine Verzugszinsen auf dem Gewinn.

1.4 Mindestbetrag

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbetrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige beträgt weiterhin CHF 530.

1.5 Übertragene Aufgabe – Ergänzungsleistungen für Familien (Kanton Solothurn)

Der Kanton Solothurn senkt den Beitragssatz für Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) von 0.15 % auf 0.12 %.

1.6 Übertragene Aufgabe – Ergänzungsleistungen für Familien (Kanton Waadt)

Der Kanton Waadt erhöht den Beitragssatz für Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) und Überbrückungsrenten von 0.12 % auf 0.18 %.

2. Leistungen der AHV/IV/EO

2.1 13. AHV-Rente

Ab 2026 erhalten versicherte Personen erstmals eine 13. Altersrente. Berechtigt sind Versicherte, welche Anspruch auf eine Dezember-Rente haben.

2.2 Stabilisierung der AHV (AHV 21) – was ändert sich ab 01.01.2026

Ab dem 01.01.2026 beträgt das Referenzalter für Frauen mit Jahrgang 1962; 64 Jahre und 6 Monate.

3. Familienzulagen

3.1 Familienzulagen – Erhöhung in zwei Kantonen

In folgenden Kantonen gelten ab dem 01.01.2026 neue Ansätze:

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Erhöhung
AG	225	278	je um CHF 10
GR	240	290	je um CHF 10

Die Bezüger, die in den Genuss von höheren Leistungen kommen, werden zum gegebenen Zeitpunkt mit einem angepassten Entscheid über Familienzulagen bedient.

4. Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV

Einige Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV werden aufgrund der Änderungen per 01.01.2026 angepasst oder neu publiziert. Sie finden immer die aktuelle Version der Merkblätter auf unserer Homepage www.ahv-gewerbe.ch unter dem Menüpunkt "Merkblätter". Die Liste der neu herausgegebenen Merkblätter ist für Sie unter "News" bereitgestellt.